

Der Senat von Berlin
JustV - ZS B 16.1 - 3700-0001/2022
9013 3039

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Erprobung des Online-Verfahrens in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit
(Online-Verfahren-Verordnung Berlin)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Erprobung des Online-Verfahrens in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit
(Online-Verfahren-Verordnung Berlin)

Vom 31. März 2026

Auf Grund des § 1123 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S.
1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I
Nr. 349) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Bestimmung des an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmenden Amtsgerichtes

- (1) Das Amtsgericht Schöneberg wird als das Amtsgericht bestimmt, das an der Erprobung des Online-Verfahrens nach dem Abschnitt 2 von Buch 12 der Zivilprozessordnung für seinen Gerichtsbezirk gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, teilnimmt.
- (2) Der Zeitpunkt, ab dem bei dem nach Absatz 1 an der Erprobung teilnehmenden Amtsgericht Schöneberg das Online-Verfahren mittels digitaler Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Zivilprozessordnung eingeführt wird, wird auf den 15. April 2026 bestimmt.

§ 2

Subdelegation

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 1123 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung zu erlassen.

§ 3

Inkraft- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2026 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit der Verordnung wird das Online-Verfahren in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit zur Erprobung eingeführt.

Durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349, S. 1 ff.) wurden § 1123 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 in die Zivilprozessordnung eingefügt, die die im Einleitungssatz dieser Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen enthalten.

Die Verordnungsermächtigungen dienen dem Zweck, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, das Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit im Rahmen von Pilotprojekten an ausgewählten Amtsgerichten zeitlich befristet zu erproben (BT-Drs. 21/1509, S. 52). Dazu können die Länder die teilnehmenden Pilotgerichte im Ordnungswege bestimmen und die Zuständigkeit für das Online-Verfahren konzentrieren oder auf Ansprüche nach der Fluggastrechte-Verordnung beschränken (vgl. BT-Drs. 21/1509, S. 52 f.; BT-Drs. 21/2780, S. 38). Daneben ist es den Ländern möglich, den Zeitpunkt der Einführung des Online-Verfahrens durch digitale Eingabesysteme nach § 1124 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO und der Einführung einer Kommunikationsplattform im Sinne des § 1131 ZPO zu bestimmen. Dies soll der iterativen Projektentwicklung sowie etwaigen unterschiedlichen technischen Anbindungsvoraussetzungen der Länder Rechnung tragen (vgl. BT-Drs. 21/1509, S. 53). § 1123 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 sehen vor, dass die Landesregierungen die oben genannten Regelungsbefugnisse auf die Landesjustizverwaltungen subdelegieren können.

b) Einzelbegründungen

1. Zu § 1:

§ 1 Absatz 1 bestimmt, dass die Erprobung des Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit im Land Berlin bei dem Amtsgericht Schöneberg als Pilotgericht erfolgt.

§ 1123 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung ermöglichen den Landesregierungen, durch Rechtsverordnung das Online-Verfahren auf Streitigkeiten über Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte-Verordnung) zu beschränken oder das Online-Verfahren bezirksübergreifend bei einem Amtsgericht, zu konzentrieren, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung

von Verfahren zweckmäßig ist (vgl. BT-Drs. 21/1509, S. 53; BT-Drs. 21/2780, S. 38). § 1123 Absatz 3 der Zivilprozessordnung bietet den Ländern außerdem die Möglichkeit, ein gemeinsames Amtsgericht zur Teilnahme an der Erprobung zu bestimmen, das über die Landesgrenzen hinaus als zentrales Online-Gericht fungiert (vgl. BT-Drs. 21/1509, S. 53). Bei einer bezirks- oder länderübergreifenden Zuständigkeitskonzentration ist auch eine Konzentration für einzelne Sachgebiete möglich (vgl. BT-Drs. 21/1509, S. 53). Von den Möglichkeiten zur Regelung einer Zuständigkeitskonzentration bei dem Amtsgericht Schöneberg soll zunächst kein Gebrauch gemacht werden, um das Verfahren in einem überschaubaren Rahmen zu erproben. Das Amtsgericht Schöneberg soll im Rahmen des Online-Verfahrens dementsprechend örtlich für seinen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Justizgesetzes Berlin bestimmten Gerichtsbezirk zuständig sein. Auch eine Beschränkung auf Fluggastrechte soll mangels relevanten Fallaufkommens beim Amtsgericht Schöneberg nicht erfolgen.

Durch § 1 Absatz 2 wird geregelt, dass das Online-Verfahren mittels digitaler Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO ab dem 15. April 2026 beim Amtsgericht Schöneberg eingeführt werden wird, da ab diesem Zeitpunkt die notwendigen Eingabesysteme vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitgestellt werden.

Die Bestimmung des Zeitpunktes der Einführung einer Kommunikationsplattform im Sinne des § 1131 ZPO beim Amtsgericht Schöneberg soll erfolgen, sobald das Datum, an dem die technischen Voraussetzungen dafür vom Bund geschaffen worden sind, bekannt ist.

2. Zu § 2:

Zur Umsetzung der gesetzgeberischen Ziele enthalten § 1123 Absatz 1, Absatz 2 ZPO verschiedene, im Einleitungssatz dieser Verordnung genannte Verordnungsermächtigungen zu Gunsten der Landesregierungen, die hierdurch die an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmenden Amtsgerichte und deren Zuständigkeitsumfang bestimmen können, wie dies mit den vorangegangenen Vorschriften dieser Verordnung geschieht. Diese Ermächtigungen zum Verordnungserlass können darüber hinaus auf die Landesjustizverwaltungen weiterübertragen werden (§ 1123 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 ZPO). Von dieser Weiterübertragungsermächtigung wird mit § 2 dieser Verordnung Gebrauch gemacht: Nachdem mit dieser Verordnung die wesentlichen Umsetzungsschritte ergriffen wurden, kann die für die Justiz zuständige Senatsverwaltung Folgeänderungen vornehmen. Sie hat einen direkten und unmittelbaren Kontakt zu den Gerichten – und damit zu dem Amtsgericht Schöneberg – und kann daher evaluieren, ob es für die Erreichung der mit der Erprobung des Online-Verfahrens verfolgten Ziele im weiteren Verlauf der Erprobung Anpassungen bedarf, beispielsweise durch Erweiterung oder Beschränkung der Zuständigkeiten. Gerade in der Erprobungsphase des Vorhabens bedarf es hierbei gegebenenfalls einer besonders zügigen Anpassung der Verordnung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse.

3. Zu § 3:

§ 3 Absatz 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung gemäß Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin. Um das Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit so schnell wie möglich erproben zu können, tritt die Verordnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft, nämlich mit Vorliegen der technischen Voraussetzungen am 15. April 2026.

Durch Artikel 2 und Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349, S. 1 ff.) werden die Vorschriften zum Online-Verfahren zum 1. Januar 2036 aufgehoben werden, sodass der Erprobungszeitraum etwa zehn Jahre betragen wird. Dem trägt Absatz 2 von § 3 dieser Verordnung Rechnung, in dem das Außerkrafttreten der Verordnung bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehen ist.

c) Beteiligungen:

Der Verordnungsentwurf ist folgenden Behörden, Fachkreisen und Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet worden:

- Deutscher Richterbund, Landesverband Berlin
- Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Berlin / Brandenburg
- Berliner Anwaltsverein
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
- Bund Deutscher Rechtspfleger Berlin
- Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Berlin

Von der Möglichkeit der Stellungnahme ist von den Beteiligten kein Gebrauch gemacht worden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 1123 Absatz 1 und Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

C. Gesamtkosten:

Es kann Aufwand entstehen, sollte aufgrund der Verfahrenseingänge im Online-Verfahren eine Personalmehrausstattung des Amtsgerichts Schöneberg erforderlich werden. Dies wäre der Fall, wenn das Online-Verfahren von den Parteien und den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gut angenommen wird und dadurch insgesamt zu mehr Eingängen am Amtsgericht Schöneberg führt. Ob und in welchem Umfang dies der Fall sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es entsteht eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaftsunternehmen von Gerichtsgebühren. Denn die Parteien können sich, indem sie ihre Klage den Anforderungen des § 1124 Abs. 1 ZPO entsprechend einreichen, für die Verfahrensart des Online-Verfahrens entscheiden. Für dieses ist in Artikel 24 des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) durch Änderung des Gerichtskostengesetzes eine Reduzierung der Gerichtsgebühr auf 2,0 vorgesehen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Vergleiche die obigen Ausführungen zu den Gesamtkosten. Hinzu können Mindereinnahmen im Titel 11101 im Kapitel 0620 durch die Reduzierung der Gerichtsgebühr für die Online-Verfahren in derzeit noch nicht absehbarem Umfang kommen. Alle durch die vorliegende Verordnung entstehenden haushaltsmäßigen Auswirkungen sind innerhalb der vorhandenen Mittel des Einzelplans 06 zu finanzieren bzw. auszugleichen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Vergleiche die obigen Ausführungen zu den Gesamtkosten. Alle durch die vorliegende Verordnung entstehenden personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind innerhalb der vorhandenen Mittel des Einzelplans 06 zu finanzieren.

Berlin, den 31. März 2026

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Bürgermeisterin

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz
und Verbraucherschutz